

Zeitschrift:	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
Herausgeber:	Kanton Bern
Band:	- (1880)
Artikel:	Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
Autor:	Wermuth, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-416272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

des

Generalprokurators

an das

Obergericht

über den

Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1880.

Herr Präsident,

Herren Oberrichter!

Ich beeche mich, Ihnen gemäss § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 Bericht zu erstatten über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons im Jahre 1880.

I. Einleitende Bemerkungen.

Mein letzjähriger Bericht hat von Seite der Staatswirtschaftskommission eine Kritik erfahren, die mich nöthigt, den Standpunkt, den ich bei Abfassung jenes Berichtes einnahm, in einigen Punkten näher auseinander zu setzen, da ich die Hoffnung hege, es werde diese Auseinandersetzung nachträglich eine mildere Beurtheilung des erwähnten Berichtes ermöglichen.

Was ich zunächst über die Führung der Voruntersuchungen und beziehungsweise über die Untersuchungsrichter gesagt habe, muss ich leider materiell noch zur Stunde bestätigen, wenn ich auch zugeben kann, dass sich die Wahrheit auch in etwas anderer

Form hätte aussprechen lassen. Ich bitte, dabei nicht unbemerkt lassen zu wollen, dass ich sehr deutlich zwischen Untersuchungsrichtern und entscheidenden Einzelrichtern unterschied und zwar desshalb, weil nach meiner Ansicht eine speziellere juristische Bildung nur bei den letztern erforderlich ist, während die Anforderungen an den Untersuchungsrichter in dieser Beziehung nicht so hohe sind. Vom Untersuchungsrichter verlange ich als durchaus unumgänglich nur: Geistig reges Interesse an der Sache, energische Thätigkeit, Fleiss und Gründlichkeit: all' das ist auch beim Laien möglich. Wenn es aber Untersuchungsrichter gibt, die sozusagen nicht ein einziges dieser bescheidenen Requisite erfüllen oder besitzen, so erlaubt ich mir allerdings und werde diess auch in Zukunft so halten, sie als unfähig zu bezeichnen, weil ich glaube annehmen zu dürfen, das Sprichwort, man müsse mit den Steinen mauern, die man habe, könnte hier nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn man noch ferner von einer bernischen *Strafrechtspflege* spreche will. Meine Bemerkungen über erstinstanzliche Richter sind dagegen, abgesehen von jenen über Belästigung der Armenpolizeisachen, viel milder, eben weil ich aus eigener Erfahrung weiß, dass man hier, wo die technischen Anforderungen

weit höhere sind, mit allerlei Umständen zu rechnen hat, wenn ich auch nicht zugeben kann, dass dieser Zustand ein sehr preiswürdiger sei; ich erlaube mir vielmehr das Vergnügen, es als ein gutes Vorzeichen zu begrüßen, dass die Berichterstatter über eine neue Gerichtsorganisation im Grossen Rathe ausdrücklich als einen Hauptzweck derselben die Ermöglichung tüchtigerer Besetzung der Richterstellen bezeichnet haben.

Was die am schwersten gerügten Bemerkungen bezüglich der Behandlung der Armenpolizeisachen betrifft, so will ich nicht auf das Einzelne zurückkommen, sondern erlaube mir nur, mit wenigen Worten den Standpunkt zu bezeichnen, den nach meiner Auffassung die Gerichtsbehörden auch in diesen Strafsachen einzunehmen haben.

Erstens sollen und können die Gerichtsbehörden nur den Einen Zweck, die Eine Aufgabe haben: *Recht* zu sprechen. Alles, was man an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten noch ausserdem von ihnen verlangt, liegt ausserhalb ihrer verfassungsmässigen Stellung und ist geeignet, die Würde und Selbständigkeit der Gerichtsbehörden vollständig aufzuheben und sie Interessen dienstbar zu machen, die mit dem Rechte und der Gerechtigkeit nichts gemein haben.

In diesem ersten Grundsätze liegt der andere: *Dasselbe Recht* gilt für alle Bürger. Man ist also auch dem Geringsten gegenüber zu der nämlichen Gewissenhaftigkeit, der nämlichen Umsicht, dem nämlichen Ernste verpflichtet, wie gegenüber dem Angesehensten, und der Umstand, dass Jemand eines armenpolizeilichen Vergehens beschuldigt ist, darf nicht über den Grad der aufzuwendenden Gewissenhaftigkeit entscheiden.

Wenden wir sodann diese Sätze auf unsere so schwer auf manchem unserer Mitbürger lastenden Zeitverhältnisse an, wo so mancher ehrliche Arbeiter ohne sein Verschulden arbeitslos und vergeblich Arbeit suchend umherirrt, so ergibt sich als dritter Satz: Je schwieriger die Zeitverhältnisse, um so schwieriger ist es auch, z. B. den *wirklichen* Vaganten von dem nur scheinbaren zu unterscheiden; desto mehr wächst daher auch die Verpflichtung des Richters, jeden Fall auf das gründlichste zu untersuchen, damit er kein leichtfertiges und unbegründetes Strafurtheil ausfällt.

II. Gerichtliche Polizei.

In Bezug auf die Beamten der gerichtlichen Polizei berichten auch diessmal sämmtliche Bezirksprokuratoren, dass die Führung der vorgeschriebenen Kontrollen zu besondern Bemerkungen nicht Anlass gebe und im Allgemeinen befriedige. Auch die Klagen des Bezirksprokurator des II. Bezirks über verschiedene diessbezügliche Uebelstände auf dem Regierungsstatthalteramt Bern werden für das Jahr 1880 nicht wiederholt, so dass anzunehmen ist, dieselben seien nun gehoben.

Bezüglich der Thätigkeit der Regierungsstathalter betreffend vorläufige Prüfung der Anzeigen

und Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes bei Verbrechen bemerkt der Bericht des Bezirksprokurator des IV. Bezirks mit Bezug auf den Amtsbezirk Nidau, es läge bei der relativ grossen Zahl von Geschäften im Interesse einer richtigern und schnellern Erledigung derselben, wenn der Regierungsstatthalter angehalten würde, seinen Wohnsitz in Nidau zu nehmen. Es sei nicht wohl denkbar, dass der Besuch der Amtsstelle an je 3 Wochentagen auf mitunter *wenige* Stunden genügen könne, um die Geschäfte gehörig zu besorgen. Ich bin mit dem Bezirksprokurator IV vollständig einverstanden, wenn er am Schlusse dieser Bemerkungen sagt: «Uebrigens darf das Publikum, welches mit dem Beamten zu verkehren hat, solches fordern.»

In Betreff der untergeordneten Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei wird nichts gerügt. Ich glaube persönlich die Wahrnehmung gemacht zu haben, dass das Landjägercorps unter seinem jetzigen Commando in einer Mehrzahl von Fällen eine recht erfreuliche Thätigkeit entwickelt hat.

Verpflegung der Gefangenen, sowie Gefangenschaftspolizei, werden als befriedigend bezeichnet.

Der bauliche Zustand der Bezirksgefängnisse wird als derselbe bezeichnet, wie in früheren Jahren. Besondere Klagen werden erhoben bezüglich der Zustände in Laufen, Münster, Pruntrut, Biel und Oberhasle, beziehungsweise Meiringen. In Beziehung auf letzteres sagt der Bericht des Bezirksprokurator des I. Bezirks:

« Im Gefangenschaftswesen ist zu bemerken, dass das zu Anfang des Jahres 1879 abgebrannte Bezirksgefängniss zur Stunde noch nicht erstellt ist. Neben den schon früher hervorgehobenen, auf der Hand liegenden Mängeln, die dieser Zustand mit sich bringt, macht sich nunmehr auch der der höchst mangelhaften Urtheilsvollziehung geltend. »

Im Jahre 1880 wurden bei den Regierungsstatthalterämtern Anzeigen eingereicht 26,394

Davon wurden gemäss Art. 74 St.-V. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen . . . 1,722 welche sich auf die einzelnen Assisenbezirke vertheilen, wie folgt: I. 193; II. 631; III. 342; VI. 322; V. 234.

Hievon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator aufgehoben:

I. Geschwornenbezirk:	Frutigen	.	.	.	99
	Interlaken	.	.	.	15
	Konolfingen	.	.	.	80
	Oberhasle	.	.	.	100
	Saanen	.	.	.	43
	Niedersimmenthal	.	.	.	36
	Obersimmenthal	.	.	.	50
	Thun	.	.	.	219
					642
	Uebertrag				642

	Uebertrag	642	
II. Geschworenenbezirk:	Bern	89	
	Schwarzenburg	31	
	Seftigen	74	
		—	194
III. Geschworenenbezirk:	Aarwangen	118	
	Burgdorf	163	
	Signau	93	
	Trachselwald	110	
	Wangen	106	
		—	590
IV. Geschworenenbezirk:	Aarberg	32	
	Biel	33	
	Büren	39	
	Erlach	2	
	Fraubrunnen	59	
	Laupen	18	
	Nidau	29	
		—	212
V. Geschworenenbezirk:	Courtelary	57	
	Delsberg	—	
	Freibergen	42	
	Laufen	15	
	Münster	25	
	Neuenstadt	—	
	Pruntrut	95	
		—	234
			1872

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 30,638.

Von diesen wurden verurtheilt:

326 durch die Schwurgerichte	oder 1 auf 1533		
1,488 " " korrektionell. Gerichte		94	
3,819 " " Richter	94		
25,005 " " Polizeirichter	20		
30,638			

Vergleichende Tabelle.

1877.	1878.	1879.	1880.
477	422	532	326
1,531	1,522	1,951	1,488
3,570	3,609	4,430	3,819
23,631	23,552	25,171	25,005
29,209	29,105	32,084	30,638

III. Führung der Voruntersuchungen.

Mit Bezug auf die allgemeinen Anforderungen, die man an einen Untersuchungsrichter nothwendig stellen muss, kann ich leider eine namhafte Besserung der im letztjährigen Berichte erwähnten Uebelstände nicht constatiren: 132 Verfugungen zu Vervollständigung der Akten bei einer Gesammtzahl von 507 Voruntersuchungen zeugen nicht eben vortheilhaft für

das lebendige geistige Interesse und den rührigen Pflichteifer der betreffenden Beamten. Es ist aus einer nachfolgenden Tabelle ersichtlich, wie sich diese Vervollständigungen auf die einzelnen Amtsbezirke verteilen, und eine Vergleichung dieser Zahlen mit der bezüglichen Geschäftszahl jedes Amtsbezirks wird ergeben, wo die geringste Thätigkeit herrscht.

Mit Bezug auf die schon im letztjährigen Berichte als besonders tadelnswert bezeichneten Untersuchungsrichter von Frutigen, Schwarzenburg und Seftigen darf ich mit gutem Gewissen wiederholen, dass auch im Jahre 1880 ihre Haltung keine befriedigende war. Was den Gerichtspräsidenten von Frutigen betrifft, so sagt auch der Bericht des Bezirksprokurator des I. Bezirks von ihm, er sei seiner Stellung in vielfacher Beziehung nicht gewachsen. Eingelaufene Klagen über Pärteilichkeit und unwürdige Ausnützung seiner Beamtung auch im Interesse seiner nächsten Verwandten und Verschwägerten gaben Anlass zu einer Spezialuntersuchung, welche einen grossen Theil dieser Klagen als gerechtfertigt erwies. Ich werde hierauf im Verlaufe meines Berichtes noch zurückkommen. Was Schwarzenburg und Seftigen betrifft, so macht der Bezirksprokurator des II. Bezirks in seinem diessjährigen Berichte, soweit er direkte Wahrnehmungen zu machen im Falle war, im Allgemeinen mit den meinigen übereinstimmende Ausstellungen. Der Untersuchungsrichter in Erlach, welcher zur Zeit meines vorjährigen Berichtes dort geamtet hat, ist noch im Laufe des Jahres 1880 zurückgetreten, ebenso derjenige von Signau; im erstern Amtsbezirk trat an die Stelle Herr Notar Meyer, im letztern Herr Notar Gottfried Schwab. Diese beiden neuen Beamten haben bis jetzt das Bestreben gezeigt, ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen. In jüngster Zeit hat auch der Untersuchungsrichter von Seftigen seine Demission eingereicht.

Der Bezirksprokurator des IV. Bezirks rügt auch bei Aarberg und Büren einige Verzögerungen.

Der Bezirksprokurator des V. Bezirks beklagt sich ebenfalls über Unvollständigkeit und Verschleppung der Voruntersuchungen und darüber, dass sehr wichtige Assisengeschäfte oft erst am Vorabend der Eröffnung der Assisensession an die Staatsanwaltschaft gelangen. Ich kann mich diesen Rügen aus eigener Wahrnehmung unbedingt anschliessen.

Der Bezirksprokurator des III. Bezirks macht die Bemerkung, dass der Gesundheitszustand des Untersuchungsrichters von Aarwangen den Gang der Strafrechtspflege in diesem Amtsbezirk bedenklich hindere, welcher Bemerkung ich ebenfalls beistimme.

IV. Staatsanwaltschaft.

Das Personal der Staatsanwaltschaft hat im Berichtjahre keine Veränderungen erlitten, und ich habe auch im Uebrigen keine Bemerkungen anzu bringen.

Der Generalprokurator hatte gemäss Art. 247 und 459 St.-V. zu behandeln:

Geschäfte bei der Anklagekammer	703
wovon Voruntersuchungen	507
Geschäfte bei der Polizeikammer	636
und ausserdem eine Anzahl Revisions- und Kassationsgeschäfte bei dem Appellations- und Kassationshofe.	

V. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hielt im Berichtjahre 104 Sitzungen und behandelte in denselben 507 Untersuchungsgeschäfte, in welchen implicirt waren 959 Personen. Von denselben wurden überwiesen:

1. den Polizeirichtern	17
2. den korrektionellen Richtern	33
3. den korrektionellen Gerichten	110
4. der Kriminalkammer	12
5. den Assisen	410
	582

161 Personen mehr als im Vorjahr.

Gemäss Art. 254 St.-V. wurden Untersuchungen aufgehoben:

a) mit Entschädigung gegenüber	10
b) ohne Entschädigung gegenüber	293
c) unter Auferlegung der Kosten an die Angeklagten gegenüber	28
d) unter Auferlegung der Kosten und Entschädigung an den Kläger	22

Gestützt auf Art. 6 St.-V. wurde in 5 Fällen die öffentliche Klage als erloschen erklärt.

Einstellung im Sinne des Art. 242 St.-V. fand in 8 Fällen statt.

In 10 Fällen wurden die Untersuchungsrichter angewiesen, gemäss Art. 240 St.-V. zu progrediren.

Aktenkompletationen wurden angeordnet 132, welche sich auf die einzelnen Richterämter verteilen, wie folgt:

I. Frutigen 3, Interlaken 2, Konolfingen 10, Oberhasle 2, Saanen 3, Niedersimmenthal 2, Obersimmenthal 2, Thun 1; Summa 25.

II. Bern 15, Schwarzenburg 4, Seftigen 5; Summa 24.

III. Aarwangen 10, Burgdorf 5, Signau 7, Trachselwald 0, Wangen 3; Summa 25.

IV. Aarberg 5, Biel 6, Büren 3, Erlach 4, Fraubrunnen 3, Laupen 0, Nidau 7; Summa 28.

V. Courtelary 3, Delsberg 8, Freibergen 6, Laufen 0, Münster 5, Neuenstadt 2, Pruntrut 6; Summa 30.

Die Anklagekammer behandelte im Weitern eine Anzahl Rekurse, Requisitorien ausserkantonaler und fremder Gerichtsbehörden, Rekusations- und Gerichtsstandsfragen.

VI. Erstinstanzliche Strafgerichte.

Im Allgemeinen gelten die im vorjährigen Berichte angebrachten Bemerkungen auch heute noch.

Was speziell die Behandlung der Armenpolizeisachen betrifft, so habe ich es auch in diesem Jahre zu bedauern, dass eine grosse Anzahl erstinstanzlicher Richter in solchen Fällen die elementarsten strafprozessualischen Grundsätze über die Voraussetzungen eines Strafurtheils glaubt ausser Acht lassen zu sollen. So wurde es denn möglich, Personen z. B. wegen Vagantität zu verurtheilen, die, frisch aus einer Strafhaft entlassen, kaum einige Tage sich in Freiheit befunden hatten und beim besten Willen in den schlechten Zeiten noch gar nicht im Stande gewesen waren, in dieser kurzen Zeit Arbeit zu finden. Noch mehr! Es kam auch vor, dass *dasselbe* Individuum wegen des *nämlichen* Vergehens *zweimal* verurtheilt wurde: ein Mal zu 14 Tagen, das andere Mal zu 6 Monaten Arbeitshaus! Es werfen solche Vorfälle ein sonderbares Licht auf die Qualität des von den erstinstanzlichen Richtern beobachteten Verfahrens und gewähren zugleich einen Schluss darauf, wie zweckmässig die Abschaffung der Appellation in Armenpolizeisachen im Interesse der *wirklichen* Gerechtigkeit sein möchte.

In einer Strafsache, die infolge Appellationserklärung zur oberinstanzlichen Beurtheilung an die Polizeikammer gelangt war, behauptete der betreffende Appellant, der Gerichtspräsident von Frutigen, der sich wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit seiner — des Appellanten — Gegenpartei habe rekusiren müssen, habe sich nichtsdestoweniger im Gerichtslokal eingefunden, seinen Vettern Rath ertheilt und sich auch direkt in die Verhandlung gemischt. Letztere, sowie einzelne Zwischenentscheide des funktionirenden Amtsrichters, trugen denn auch wirklich Spuren solcher Einmischung, weshalb die Polizeikammer beschloss, den Bezirksprokurator des I. Bezirks mit einer Untersuchung der Amtsführung des Gerichtspräsidenten von Frutigen zu beauftragen. Dieser Beamte reichte am 2. Dezember 1880 seinen Bericht der Polizeikammer ein. Die Untersuchung hatte ergeben, dass die Beschwerde des erwähnten Appellanten nur allzu gerechtfertigt war; im Uebrigen brachte sie auch noch andere, mit der Würde des Richteramtes nicht verträgliche Dinge an den Tag, die ich hier nicht erwähnen will. Ich erlaube mir, auf fraglichen Bericht zu verweisen, der sich im Archiv der Polizeikammer befinden wird. Es erhellte daraus, dass dieser Richter nicht nur unfähig, sondern auch unwürdig ist, und dass man mit solchen Steinen nicht länger mauern darf, wenn das Haus nicht zusammenstürzen soll.

Was endlich die Behandlung derjenigen Straffälle betrifft, welche infolge des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen

und des Strafgesetzbuches vom 2. Mai 1880 und zwar speziell durch § 14 desselben den korrektionellen Gerichten zur Beurtheilung überwiesen worden sind, so verweise ich auf meine hienach in einem besondern Abschnitte folgenden Bemerkungen.

VII. Polizeikammer.

Ich verweise in Betreff der von dieser Behörde behandelten Geschäfte auf Tabelle II. Die Polizeikammer hielt im Berichtjahre 105 Sitzungen. Die Zahl der korrektionellen und Polizeistraffälle betrug 636, 71 mehr als im Vorjahre, wovon 52 durch Abstand und 44 durch Forumsverschluss erledigt wurden.

VIII. Assisen.

In Betreff der von den Assisen behandelten Straffälle wird auf Tabelle III verwiesen. Die Zahl der Verhandlungstage belief sich auf 224 gegen 236 im Vorjahre, so dass auf eine Session durchschnittlich 17 Verhandlungstage kamen, 1 Tag mehr als im Vorjahre. Die Zahl der behandelten Fälle betrug 248, 77 weniger als im Vorjahre; die Zahl der Angeklagten 429, 103 weniger als im Vorjahre.

IX. Appellations- und Kassationshof.

Ich verweise auf den Bericht des Obergerichtes selbst.

X. Strafvollziehung.

Ich verweise auf den Bericht der Justiz- und Polizeidirektion.

XI. Bemerkungen über die bisherigen praktischen Erfahrungen bezüglich der Wirkungen des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches, vom 17. März und 2. Mai 1880.

Das oben erwähnte Gesetz wurde, wie es schon in seinem Titel liegt, aus Rücksichten der Sparsamkeit in der Justizverwaltung erlassen. Demgemäß können sich meine Bemerkungen nur noch über die folgenden zwei Punkte erstrecken:

1. Erfüllt das Gesetz im Ganzen die gehegten Erwartungen?
2. Wagen allfällige Ersparnisse auch allfällig infolge dieses Gesetzes in der Strafrechtflege eingetretene Schäden auf?

Bei der noch kurzen Wirksamkeit des fraglichen Gesetzes liegt wohl auf der Hand, dass eine allseitig zuverlässige Beantwortung namentlich der ersten

Frage noch nicht möglich ist und dass selbst bei einer noch so grossen Beschränkung der diessfallsigen Untersuchung auf noch so wenige bestimmte Punkte die jetzt auszusprechende Ansicht keine abschliessende sein kann. Nichtsdestoweniger wage ich sie zu äussern, soweit es die Behandlung des Geständnisses in Assisenachen und die Korrektionalisirung des Betruges und des betrügerischen Geltstages betrifft, weil ich dafür halte, jede solche Meinungsäusserung, wenn sie auch nur über einzelne wenige Punkte sich erstreckt, könne möglicherweise dem Gesetzgeber förderlich sein, und ich bitte denn auch, meine Bemerkungen nur von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen.

Der Begriff des unumwundenen Geständnisses ist ein ziemlich unbestimmter und gibt zu abweichen den Auslegungen Anlass. Eine grosse Zahl unserer Untersuchungsrichter glaubte ein solches Geständniss schon vor sich zu haben, wenn die nackten Thatsachen der Strafklage eingestanden waren, ohne sich dann weiter um die subjektive Seite der Schuldfrage zu kümmern. Das bekennende Individuum wurde desshalb auch niemals darauf aufmerksam gemacht, was Alles in einem unumwundenen Geständniss liege. Dieses Verfahren war einigermassen begreiflich, wenn man bedenkt, dass den Untersuchungsrichtern keine bestimmt formulirten Anklagen vorlagen, die sie hätten bestimmen können, sich eine deutliche Vorstellung von dem rechtlichen Inhalt der Anklage zu machen. Dieser Mangel hatte zunächst die Folge, dass die Anklagekammer selten sicher war, ob auch wirklich ein volles Geständniss abgelegt worden sei, und daher nicht so ohne Weiteres die Beurtheilung den Geschworenen entziehen durfte. Man sann auf Abhülfe und frug sich, ob eine solche nicht vielleicht in folgendem Verfahren liegen würde: In jedem Falle von Geständniss fasst der Generalprokurator die Anklage nach Lage des besondern Falles in eine bestimmte Formel, welche, soweit möglich, auch alle etwa vorliegenden erschwerenden und alle mindernden, mildernden oder strafausschliessenden Gründe sammt zugehörigen Thatsachen enthalten müsste, legt dieselbe der Anklagekammer vor, und nachdem sie von dieser genehmigt oder modifizirt worden, werden die Akten an den betreffenden Untersuchungsrichter zurückgesandt, mit der Weisung, den Angeschuldigten nun nochmals anzufragen, ob er die Anklage in dieser Form und in diesem Umfange zugeben wolle, natürlich nach vorausgegangener gründlicher Rechtsbelehrung. Allein hiebei stiess man nun bei einer erheblichen Zahl von Untersuchungsrichtern sofort auf den Mangel ausreichender juristischer Bildung, die in allen Fällen eine gründliche Rechtsbelehrung des Angeschuldigten ermöglichen würde; dieser Uebelstand bestimmt, einstweilen von einem solchen Verfahren abzusehen. Ein anderer Ausweg bestünde vielleicht darin, dass man nach erfolgtem vorläufigem Geständniss dem Angeschuldigten jeweilen einen amtlichen Vertheidiger bestellen und dann mit dessen Assistenz eine Verifikation des Geständnisses vornehmen lassen würde. Das würde aber Geld kosten und ist desshalb schon zum vornehmerein ausgeschlossen. Es bleibt demnach meines Erachtens nur noch ein Weg zur Abhülfe offen: Man legt den Ueberweisungsbeschlüssen der Anklagekammer direkt an die Kri-

minalkammer nur provisorische Bedeutung bei, nämlich die, dass dadurch die Kriminalkammer angewiesen wird, vor allen weiteren Verhandlungen erst eine gründliche Rechtsbelehrung des Angeklagten über die Tragweite seines Geständnisses eintreten zu lassen und erst dann, wenn ihr das Geständniss in jeder Richtung unverdächtig erscheint, ohne Mitwirkung der Geschworenen weiter zu verhandeln; während sie verhalten würde, in allen denjenigen Fällen, wo sie nach ihrer Rechtsüberzeugung ein volles unumwundenes Geständniss nach dem Resultat der vorgängigen Verhandlung nicht glaubt annehmen zu dürfen, von Amtes wegen die Geschworenen beizuziehen. Ich will nicht unterlassen, hier beizufügen, dass die Verifikation des Geständnisses überall, wo die betreffende Einrichtung bestand oder noch besteht, mit einziger Ausnahme von Kurhessen, vor der Strafkammer und nicht vor der Anklagekammer stattfand oder stattfindet. Ich will auch die andere Bemerkung nicht unterdrücken, dass die deutsche Strafprozessordnung unser numehriges Verfahren bei Geständniss in Assisenächen nicht aufgenommen hat, namentlich gestützt auch auf die Erfahrungen der preussischen Praxis, die sich über die Häufigkeit der von daher rührenden Nichtigkeitsbeschwerden beklagt hatte. Es ist nicht zu erkennen, dass der § 8 unseres Gesetzes in seiner jetzigen Fassung Kassationsbegehren ebenfalls Vorschub leistet. Man würde vielleicht sicherer gehen, wenn man bestimmen würde, dass überall da, wo in dem angedeuteten Vorverfahren vor Kriminalkammer ein früher abgelegtes Geständniss widerrufen wird, die Sache alsdann den Geschworenen vorzulegen sei.

Fasse ich nun die ganze bisherige Erörterung über die durch fragliches Gesetz normirte Behandlung des Geständnisses in Assisenächen zusammen, so ergibt sich mir mit Bezug auf die Eingangs aufgestellten zwei Fragen folgendes Resultat:

a. Es hat bisher nur eine sehr geringe Zahl von Assisenfällen direkt der Kriminalkammer überwiesen werden können, weil unter den bestehenden Verhältnissen eine richtige Würdigung und sichere Prüfung der Geständnisse nicht möglich war.

b. Das Gesetz hat also in dieser Richtung die wahrscheinlich gehegten Erwartungen bis jetzt nicht erfüllt.

c. Schäden, die infolge dieses neuen Verfahrens eingetreten wären, lassen sich bei der seltenen Anwendung desselben nicht konstatiren; doch erscheint schon jetzt ein anderes Verfahren bezüglich der Prüfung der Geständnisse höchst wünschbar, und — ich setze das als meine ganz persönliche Ansicht hier bei — am besten wäre es wohl, wenn, in Uebereinstimmung mit andern Gesetzgebungen, jene Prüfung der Kriminalkammer in der hier oben angedeuteten Weise übertragen würde.

Was nun den zweiten Punkt, Korrektionalisirung des Betrugs, des betrügerischen Geltstags und der Pfandverschleppung, betrifft, so lässt sich an der Hand der gemachten Wahrnehmungen schon Bestimmteres sagen.

Die Untersuchungen in komplizirten Fällen von Betrug und betrügerischem Geltstag haben erfahrungs-gemäss von jeher zu den schlechtesten gehört, die geliefert wurden. Trotz aller im Stadium der Voruntersuchung angeordneten Aktenvervollständigungen war in der Regel kein sicherer, zuverlässiger Thatbestand zu erbringen. Die Folge war die, dass der Assisenpräsident die ganze Untersuchung von Grund aus neu konstruiren musste und erst in die Verhandlung vor den Assisen System und Methode kam. Nichtsdestoweniger hatte die rein mündliche Verhandlung, bei der in der Regel keine Aussagen protokolliert werden, den Vorzug vergleichsweise rascher Abwicklung der Sache. Wenn ein solches Geschäft vielleicht mehrere Tage in Anspruch nahm, so darf man nicht ausser Acht lassen, dass jeweilen auch der Thatbestand ein äusserst komplizirter und ausgedehnter, die Verhandlung ebenso eine sehr mühsame war.

Zur Stunde noch werden diese Untersuchungen um kein Haar besser geführt und kommen in diesem unvollkommenen Zustande zur Beurtheilung vor die korrektionellen Gerichte. Hier wird nun meist derjenige präsidiert, der die Untersuchung geführt hat, und zwar wird er die Verhandlung vor Amtsgericht in gleicher Weise leiten, wie er jenes gethan, so dass es fast ausnahmslos auf eine mehr oder weniger vollständige Reproduktion der Untersuchungsakten hinauslaufen wird. Dass bei einem solchen Verfahren noch viel weniger herauskommt, als früher vor den Assisen, ist leicht ersichtlich.

Um aber das Schädliche, ja Gefährliche dieser neuen Einrichtung erkennen zu lassen, muss ich noch mehr auf die Einzelheiten des ganzen Verfahrens eintreten.

Während vor Assisen ein rein mündliches Verfahren herrscht, welches den Geschworenen ermöglicht, nach dem unmittelbaren Eindruck der Hauptverhandlung ihren Wahrspruch abzugeben, haben wir vor dem korrektionellen Gerichte ein wesentlich schriftliches Verfahren insofern, als mit Rücksicht auf die obere Instanz sämtliche Aussagen zu Protokoll genommen werden müssen. Dass infolge dessen die Verhandlung ungleich schleppender wird, als vor Assisen, liegt auf der Hand. Es ist denn auch wirklich wiederholt vorgekommen — ich weise auf Fälle in den Amtsbezirken Büren und Biel hin —, dass in einer ersten Sitzung des Amtsgerichtes, die vom Morgen bis zum Abend dauerte, kaum die Angeklagten abgehört werden konnten und in dieser Weise die ganze Hauptverhandlung in 4—5 Stücken zerhackt wurde, deren jedes vom andern durch einen Zeitraum bis zu 4 Wochen getrennt war. Gleichwohl sollten die Amtsrichter nun doch noch und nur nach dem Eindruck der Verhandlung urtheilen. Liegt da nicht nahe, dass sie vielleicht mehr als die Hälfte des früher Verhandelten wieder vergessen hatten? Muss nicht mindestens zugegeben werden, dass von einem frischen Bilde der Hauptverhandlung im Momente der Urtheilsfällung jedenfalls die Rede nicht mehr sein konnte?

Dass mit so mangelhaften erstinstanzlichen Akten, wie ich sie hievor geschildert habe, auch in oberer

Instanz in der Regel nicht mehr viel anzufangen ist, wird man mir ohne weitere Auseinandersetzung glauben.

Die Folge, gerade in den öffentlich meistbesprochenen Fällen von Betrug, resp. betrügerischem Gelsttage, war daher sehr oft die, dass gar nichts herauskam, und man hört im Volke herum schon sehr oft das bittere Sprichwort von den kleinen und den grossen Schelmen.

Endlich ist auch noch auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass zwar die Assisengeschäfte im Jahre 1880 um 78 abgenommen, dagegen diejenigen der Polizeikammer um 71 zugenommen haben, so dass anzunehmen ist, es habe eine blosse Verschiebung der Arbeitslast stattgefunden, nicht aber eine wirkliche Ersparniss für den Staat.

Das unerfreuliche Schlussresultat lautet demnach hier dahin:

a. Dass der Zweck des Gesetzes, Ersparnisse, bis jetzt nicht erreicht worden ist.

b. Dass auf der andern Seite das Gesetz Schäden nicht nur für die Strafrechtspflege, sondern geradezu für das Rechtsbewusstsein des Volkes im Gefolge hat, welche eine Beseitigung desselben jeder noch so grossen Ersparniss vorziehen lassen.

Bern, am 19. Juli 1881.

Der Generalprokurator:

G. Wermuth.

U e b e r s i c h t
der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurtheilten

Tabelle I.

Angeschuldigten im Jahr 1880.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Korrektionelle Gerichte.			Korrektionelle Richter			Polizeirichter.					
		Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Angeschuldigte.	Frei- gesprochen				
			mit Entschädigung	ohne Entschädigung		mit Entschädigung	ohne Entschädigung		mit Entschädigung	ohne Entschädigung			
I.	Frutigen	14	1	6	7	123	—	90	33	369	—	64	305
	Interlaken	34	—	5	29	96	1	11	84	1324	7	48	1269
	Konolfingen	53	2	7	44	126	1	34	91	639	16	97	526
	Oberhasle	7	—	—	7	53	1	14	38	527	2	19	506
	Saanen	12	—	3	9	20	1	1	18	135	1	13	121
	Nieder-Simmenthal .	7	—	1	6	34	—	10	24	305	6	13	286
	Ober-Simmenthal .	16	—	4	12	12	—	—	12	292	—	21	271
	Thun	91	—	21	70	336	—	139	197	1608	5	357	1246
		234	3	47	184	800	4	299	497	5199	37	632	4530
II.	Bern	436	—	42	394	1280	8	132	1140	5243	4	324	4915
	Schwarzenburg	26	4	6	16	98	—	56	42	445	3	107	335
	Seftigen	64	—	10	54	68	—	9	59	546	—	22	524
		526	4	58	464	1446	8	197	1241	6234	7	453	5774
III.	Aarwangen	62	—	10	52	116	—	19	97	531	3	40	488
	Burgdorf	129	1	11	117	248	10	44	194	1088	19	98	971
	Signau	84	4	13	67	298	3	27	268	699	5	53	641
	Trachselwald	55	—	8	47	102	3	2	97	394	4	1	389
	Wangen	77	—	13	64	111	4	10	97	439	8	25	406
		407	5	55	347	875	20	102	753	3151	39	217	2895
IV.	Aarberg	60	—	13	47	86	1	11	74	740	3	32	705
	Biel	167	4	60	103	359	7	71	281	1401	7	352	1042
	Büren	25	—	2	23	26	1	4	21	209	—	8	201
	Erlach	12	—	3	9	24	—	5	19	269	4	13	252
	Fraubrunnen	81	1	12	68	96	4	11	81	458	1	17	440
	Laupen	33	—	2	31	92	2	6	84	356	5	20	331
	Nidau	27	—	8	19	133	—	30	103	627	—	19	608
		405	5	100	300	816	15	138	663	4060	20	461	3579
	Courtelary	50	—	3	47	192	—	14	178	2205	15	59	2131
V.	Delsberg	34	—	14	20	130	—	27	103	1166	3	65	1098
	Freibergen	49	3	12	34	129	4	43	82	1088	18	89	981
	Laufen	15	—	3	12	28	—	1	27	691	3	115	573
	Münster	31	—	4	27	282	3	106	173	973	1	53	919
	Neuenstadt	29	—	7	22	18	—	—	18	469	—	62	407
	Pruntrut	89	—	38	51	127	—	43	84	2307	1	188	2118
		297	3	81	213	906	7	234	665	8899	41	631	8227
		1869	20	391	1488	4843	54	970	3819	27543	144	2394	25005

U e b e r s i c h t

der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahr 1880.

Tabelle II.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Zahl der angefochtenen Urtheile			Ausgang der Appellation.						
		der korrektionellen Gerichte.	der Einzelrichter.	Summa.	Verschärf.	Bestätigt.	Gemildert.	Freigesprochen.	Kassation.	Forumsverschluss.	Abstand.
I.	Frutigen	4	10	14	2	5	2	1	1	—	4
	Interlaken	7	4	11	2	4	3	1	2	1	—
	Konolfingen	9	10	19	3	8	4	2	—	2	—
	Oberhasle	4	1	5	1	4	—	—	—	—	—
	Saanen	4	11	15	1	7	4	—	—	2	1
	Nieder-Simmenthal .	3	1	4	1	—	2	—	1	—	—
	Ober-Simmenthal .	1	6	7	2	—	2	1	—	1	1
	Thun	12	23	35	4	9	10	5	1	3	3
II.		44	66	110	16	37	27	10	2	9	9
	Bern	82	96	178	14	66	63	12	1	12	10
	Schwarzenburg . . .	6	21	27	7	8	3	2	1	3	3
	Seftigen	6	9	15	—	4	4	3	—	—	4
III.		94	126	220	21	78	70	17	2	15	17
	Aarwangen	8	23	31	3	10	7	3	3	2	3
	Burgdorf	17	20	37	4	10	12	2	2	2	5
	Signau	14	14	28	4	8	7	4	—	—	5
	Trachselwald	9	6	15	1	10	3	—	—	1	1
	Wangen	11	14	25	2	6	6	6	1	2	2
IV.		59	77	36	14	44	35	15	6	6	16
	Aarberg	4	1	5	2	1	2	—	—	—	—
	Biel	22	21	43	5	13	15	3	2	3	2
	Büren	3	4	7	3	2	—	1	1	—	—
	Erlach	4	4	8	—	6	1	—	—	1	—
	Fraubrunnen	7	6	13	—	4	5	1	—	2	1
	Laupen	4	10	14	5	2	1	1	2	1	2
	Nidau	5	12	17	1	9	1	1	2	—	3
V.		49	58	107	16	37	25	7	7	7	8
	Courtelary	9	13	22	1	4	7	2	1	5	2
	Delsberg	4	3	7	3	1	2	1	—	—	—
	Freibergen	—	3	3	1	1	—	1	—	—	—
	Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	3	8	11	5	2	3	1	—	—	—
	Neuenstadt	1	5	6	—	—	2	3	—	1	—
	Pruntrut	8	6	14	4	6	2	1	—	1	—
		25	38	63	14	14	16	9	1	7	2
		271	365	636	81	210	173	58	18	44	52

Übersicht

der einzelnen Assisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und Angeklagten im Jahr 1880.

Tabelle III.

Assisenhof:	Sitzungsperioden.	Dauer der Sitzungsperioden.	Amtsbezirke.	Zahl der Verhandlungstage.	Abge- urtheilt wurden	Urtheile der Assisen.					
						Verurtheilt		Freigesprochen			
						Geschäfte.	Angeklagte.	peinlich.	korrektionell.	Summa.	Summa.
des I. Bezirks (Oberland). Versammlungsort: Thun.	1 2	Vom 3. bis 11. Februar Vom 13. bis 17. September	7 5	Frutigen Interlaken Konolfingen Oberhasle Saanen Nieder-Simmental Ober-Simmental Thun	1 5 1 — 2 1 5	1 5 1 — 1 1 9	1 3 2 — 1 1 2	— — — — 4 1 4	1 5 — — 5 1 6	1 5 — — — — 3	1 1 — — — — — 3
des II. Bezirks (Mittelland). Versammlungsort: Bern.	1 2 3	Vom 5. bis 24. Januar Vom 26. Mai bis 23. Juni Vom 27. Sept. bis 19. Okt.	16 24 20	Bern Schwarzenburg Seftigen	67 5 12	114 13 14	48 2 3	49 7 7	97 9 10	1 1 —	14 3 2
des III. Bezirks (Emmenthal). Versammlungsort: Burgdorf.	1 2	Vom 3. bis 18. Mai Vom 23. Aug. bis 3. Sept.	12 12	Aarwangen Burgdorf Signau Trachselwald Wangen	6 10 4 5 7	12 16 8 8 9	2 4 1 2 1	5 6 1 5 7	7 10 2 7 8	1 — — 1 1	4 4 4 2 1
des IV. Bezirks (Seeland). Versammlungsort: Biel.	1 2 3	Vom 18. Febr. bis 24. März Vom 28. Juni bis 15. Juli Vom 25. Okt. bis 17. Nov.	29 16 19	Aarberg Biel Büren Erlach Fraubrunnen Laupen Nidau	7 20 6 5 7 3 12	13 28 10 6 15 3 18	3 11 1 2 9 2 9	7 12 2 2 4 1 7	10 23 3 2 13 3 16	— — 3 — — — —	3 2 4 2 2 — 2
des V. Bezirks (Jura). Versammlungsort: Delsberg.	1 2 3	Vom 30. März bis 27. April Vom 23. Juli bis 13. Aug. Vom 23. Nov. bis 15. Dez.	25 20 19	Courtelary Delsberg Freibergen Laufen Münster Neuenstadt Pruntrut	7 11 12 1 9 1 16	9 15 34 2 27 8 25	1 7 4 — 6 4 8	6 3 19 2 9 4 13	7 10 23 2 15 8 21	— — 5 — — — —	2 4 10 — 8 1 3
	13		224		57 248	120 429	30 138	56 188	86 326	5 11	27 79
					103					2 12	1